

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihrer Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
- 2.3 Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bestelldatum bestätigt, sind wir zum Widerruf berechtigt.

3. Lieferung

- 3.1 Vereinbarte Termine und Fristen sind bindend. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eingetreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.3 Transportkosten inkl. Versicherung, Verpackung und übrige Nebenkosten sind vom Lieferanten zu tragen.
- 3.4 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 3.5 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweiten Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- 3.6 Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 3.7 Wir behalten uns das Recht vor, Warenannahmen, die nicht zum Liefertermin geliefert werden, zu verweigern und diese auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 3.8 Die Sendung ist vom Lieferanten auf dessen Kosten ausreichend zu versichern. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstehenden Schäden gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Qualitätssicherung und Dokumentation

- 4.1 Die in unseren Bestellungen oder in sonstigen mit dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen genannten technischen Spezifikationen, Eigenschaften und Normen sind Vertragsbestandteil und beschreiben die vom Lieferanten geschuldete Beschaffenheit. Sie gelten auch für Nachbestellungen, Auftragsänderungen und – Ergänzungen. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.2 Bei Bestellung nach Muster muss die Lieferung und Leistung den Spezifikationen, Eigenschaften und Normen des Musters entsprechen.
- 4.3 Wir sind berechtigt, das vom Lieferanten zur Auftragserfüllung beschaffte Material, das Fertigungsverfahren und die zur Auslieferung bereitstehende Ware beim Lieferanten, seinen Vorlieferanten und Subunternehmern zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.
- 4.4 Unabhängig von vorstehenden Bedingungen hat der Lieferant die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich ständig zu überprüfen, ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und uns die Aufzeichnungen hierüber auf Verlangen vorzulegen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen ein bzw. die Positionen des Leistungsverzeichnisses.
- 5.2 Die Artikelnummer und die Bestellnummer bzw. die Pos.-Nrn. im Leistungsverzeichnis sind in der Rechnung aufzuführen. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 5.3 Die Begleichung der Rechnung erfolgt innerhalb 30 Tagen mit Abzug von 3% Skonto, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.4 Bis die Gewährleistungsverpflichtung bei einem Mangel erfüllt ist, sind wir berechtigt, die Zahlung zurückzuhalten.

6. Aufrechnung, Abtretung

- 6.1 Der Lieferant ist lediglich befugt mit eindeutigen oder rechtsgültig anerkannten Forderungen aufzurechnen.
- 6.2 Forderungsabtretungen gegen uns sind nur mit unserem schriftlichen Einverständnis wirksam.

7. Gefahrenübergang, Eigentumsrecht

- 7.1 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
- 7.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Bezahlung auf uns über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

8. Mangelansprüche

- 8.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns ab Erkennen innerhalb der Rügefrist von 14 Tagen (umgehend nach Erkennung) gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Der Lieferant haftet für alle Mängel der Lieferung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen.
- 8.4 Der Lieferant haftet im gleichen Maße für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen wie auch für den Liefergegenstand.
- 8.5 Die Verjährungsfrist für Sachmangelhaftungsansprüche beträgt mindestens zwei Jahre, soweit die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstandes.
- 8.6 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbaurkosten, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.7 Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.

9. Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die Verwendung oder Weiterveräußerung der bestellten Ware ohne Verletzung von Rechten Dritter einschließlich der gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte zulässig ist.
- 9.2 Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet uns auf erste Anforderung hin von allen Ansprüchen freizustellen.
- 9.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Der Lieferant hat uns auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 9.4 Der Lieferant gibt sein Einverständnis, dass personenbezogene Daten nach den gesetzlichen Bedingungen ver- und bearbeitet werden.

10. Compliance

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsverbindung mit uns weder im geschäftlichen Verkehr noch im Umgang mit Amtsträgern Vorteile anzubieten oder zu gewähren bzw. zu fordern oder anzunehmen, die gegen geltende Antikorruptionsvorschriften verstoßen.
- 10.2 Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Geschäftsbedingung mit uns keine Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen zu treffen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.
- 10.3 Der Lieferant sichert zu, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Unterlieferanten in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Zusicherung nach. Bei Verstoß gegen vorstehende Zusicherung stellt der Lieferant uns von Ansprüchen Dritter frei und ist zur Erstattung von Bußgeldern verpflichtet, die uns in diesem Zusammenhang auferlegt werden. Der Lieferant hat uns auch die Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen.
- 10.4 Der Lieferant wird die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einhalten und daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern.
- 10.5 Bei einem Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 10.1 bis 10.4 hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu informieren. Erweist sich der Verdacht als begründet, muss der Lieferant uns innerhalb einer angemessenen Frist darüber informieren, welche unternehmensinternen Maßnahmen er unternommen hat, um zukünftige Verstöße zu verhindern. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, behalten wir uns das Recht vor, von Verträgen mit ihm zurückzutreten oder diese mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 10.6 Bei schwerwiegenden Gesetzesverstößen des Lieferanten und bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffern 10.1 bis 10.4 behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
- 11.2 Erfüllungsort ist die Lieferanschrift.
- 11.3 Gerichtsstand ist, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, unser Geschäftssitz in Reutlingen. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.
- 11.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder unvollständig sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch eine andere angemessene Regelung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Vertragsbestimmung beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

GWG – Wohnungsgesellschaft Reutlingen mbH